

## INFOBLATT ZUR KURZZEITPFLEGE

Im Rahmen der Kurzzeitpflege übernimmt bei Vorliegen eines Pflegegrades von mindestens Pflegegrad 2 im Regelfall die Pflegekasse die Kosten für die reinen Pflegeleistungen, allerdings nur für maximal 56 Tage und bis zu einem Höchstbetrag von 3.224,- €.

Die so genannten Investitionskosten trägt das Sozialamt.

Der Pflegebedürftige hat somit auf jeden Fall die Kosten für Unterkunft und Verpflegung zu tragen. Sofern ihm dies aus eigenem Einkommen und Vermögen nicht möglich ist, kann er die Übernahme der nicht durch die Pflegekasse getragenen Kosten beim Sozialamt beantragen.

Das Sozialamt überprüft dann die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Pflegebedürftigen und – sofern verheiratet - dessen Ehegatten.

Hier gibt es sogenannte „Vermögensschongrenzen“. Sofern der Heimbewohner über Vermögen verfügt, welches 5.000,- € übersteigt, besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe. Bei Eheleuten besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe, wenn die Vermögensschongrenze 10.000,- € überschritten wird.

Damit eine Kostenübernahme durch das Sozialamt ab Beginn der Kurzzeitpflege erfolgen kann, ist der Antrag spätestens am Tag der Aufnahme in die Einrichtung zu stellen. Dies kann zunächst telefonisch erfolgen.

Jede Prüfung erfolgt einzelfallbezogen.

**Anträge sind zu stellen beim Kreis Olpe, Fachdienst Finanzielle soziale Hilfen, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe.**

H, I, M, P-R, U, T, V	Frau Blask	Tel.: 02761 / 81-345 Fax.: 02761 / 94503-345
A-F, O	Frau Oevermann	Tel.: 02761 / 81-564 Fax: 02761 / 94503-564
S, N	Herr Marenbach	Tel.: 02761 / 81487 Fax: 02761 / 94503-487
G, J-L, W-Z	Frau Bieker	Tel.: 02761 / 81-559 Fax.: 02761 / 94503-559